

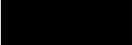


Ausarbeitung

**Nachfolgeorganisationen von SRP und KPD nach den Verbotsurteilen
des Bundesverfassungsgerichts**



Nachfolgeorganisationen von SRP und KPD nach den Verbotsurteilen des Bundesverfassungsgerichts

Verfasser/in: 
Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 034/13
Abschluss der Arbeit: 19. Juli 2013
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik
Telefon: 

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu den Verboten von SRP und KPD durch das Bundesverfassungsgericht	4
1.1.	Das Verbot der SRP vom 23. Oktober 1952	4
1.2.	Das Verbot der KPD vom 17. August 1956	5
2.	Tarn- und Nachfolgeorganisationen von SRP und KPD	6
2.1.	Die SRP nach dem Verbotsurteil	7
2.2.	Die KPD nach dem Verbotsurteil	13
3.	Weitere Parteiverbotsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland	21
3.1.	Verbotsverfahren gegen die „Nationale Liste“ (NL) und die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)	21
3.2.	Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	22
4.	Quellen und Literatur	24

1. Zu den Verboten von SRP und KPD durch das Bundesverfassungsgericht

1.1. Das Verbot der SRP vom 23. Oktober 1952

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurden bislang zwei Parteien vom Bundesverfassungsgericht verboten: 1952 die rechtsextreme „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) und 1956 die linksextreme „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD). Das Verbotverfahren gegen die SRP war nicht nur das erste Verfahren dieser Art in der noch jungen Bundesrepublik, sondern auch eines der ersten Verfahren vor dem erst seit September 1951 existierenden Bundesverfassungsgericht. Bereits im September 1950 hatte die Bundesregierung die SRP auf den Index der „gegen die demokratische Staatsordnung“ aktiven Vereinigungen gesetzt, was u.a. zur Folge hatte, dass eine SRP-Mitgliedschaft fortan nicht mehr mit einer Anstellung im öffentlichen Dienst vereinbar war. Im Mai 1951 beschloss die Bundesregierung schließlich, beim Bundesverfassungsgericht einen Verbotsantrag gegen die in der Öffentlichkeit zunehmend aggressiver auftretende rechtsnationalistische Partei mit ihrer neo-nationalsozialistischen Propaganda zu stellen. Sechs Monate später wurde der Antrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Hauptargument für das Verbot war, dass die SRP eine Nachfolgeorganisation der NSDAP und ihr wesensverwandt sei und daher verboten werden müsse. „Sie verfolge die gleichen oder doch ähnliche Ziele und gehe darauf aus, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.“¹

Am 23. Oktober 1952 stellte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der SRP mit folgender Begründung fest: „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art.21 Abs. 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“²

Nach einer Analyse von Satzung, Struktur und Organisation der SRP und der ihr nachgeordneten Organisationen („Reichsjugend“ und „SRP-Frauenbund“) sowie der Überprüfung von Mitgliedern, Funktionsträgern und Publikationen der Partei (u.a. „Deutsche Reichszeitung“) stellte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Partei fest. „Die Angriffe der Partei richteten sich in steigendem Maße nicht nur gegen die konkreten politischen Zielsetzungen der Regierung, sondern gegen die Form der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik schlechthin.“ Insgesamt sei festzustellen, dass die SRP die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik bekämpfe und mit ihren Grundsätzen und Zielsetzungen gegen die zuvor aufge-

1 BVerfG-Urteil zum Verbot der rechtsextremistischen SRP. http://www.mik.nrw.de/uploads/media/srpverbot_01.pdf [Stand 8.7.2013]; zur Diskussion über ein SRP-Verbot vgl. Hansen, Henning (2007). Die Sozialistische Reichspartei (SRP). Aufstieg und Scheitern einer rechtsextremen Partei. Düsseldorf, S. 223-227, 231, 237-244 u. 296.

2 Vgl. Lovens, Sebastian (2001). Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland. Zur verfassungsrechtlichen Ausgangslage der Anträge gegen die NPD, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 3, S. 552-553.

stellten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstoße. Sie missachte die Menschenrechte, bekämpfe das Mehrparteienprinzip und sei nach dem „Führerprinzip“ aufgebaut. Auch gebe es unter den Mitgliedern und Funktionären der Partei zahlreiche aktive Nationalsozialisten. Die SRP weise demzufolge eine hohe personelle und organisatorische Kontinuität zur NSDAP auf und sei mit dieser wesensverwandt.³

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die SRP aufgrund dessen für verfassungswidrig. Die Partei wurde aufgelöst, ihr Vermögen wurde eingezogen, die Gründung von Ersatz- oder Tarnorganisationen verboten. Die SRP-Bundestags- und Landtagsabgeordneten verloren ihre Parlamentsmandate, da nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Parteiverbot nach Art. 21 Abs. 2 GG nicht nur die Partei als solche, sondern auch ihre Ideen aus dem Prozess der politischen Willensbildung eliminiert werden sollten.⁴

1.2. Das Verbot der KPD vom 17. August 1956

Nachdem es bereits im Herbst 1950 Bundesbediensteten verboten worden war, der als verfassungsfeindlich eingestuften KPD anzugehören,⁵ stellte die Bundesregierung im November 1951 den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD durch das Bundesverfassungsgericht. Anlass hierfür waren u.a. der Aufruf zum revolutionären Sturz der Regierung Adenauer, die für illegal erklärte Durchführung einer Volksbefragung zur Wiederbewaffnung, die engen Verbindungen der Partei zur DDR und zur SED sowie die KPD-Propaganda für eine deutsche Wiedervereinigung zu Konditionen, die nicht mit der Westintegration der Bundesrepublik vereinbar waren.⁶

In seinem Urteil vom 17. August 1956 erklärte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die KPD für verfassungswidrig. Die Partei wurde aufgelöst, ihr Vermögen eingezogen und die Gründung von Ersatz- oder Nachfolgeorganisationen verboten.⁷ In seiner Begründung für das Verbot bezieht sich das Gericht insbesondere auf die zentralen Aussagen der für die Partei verbindlichen marxistisch-leninistischen Ideologie: Die von der KPD propagierte „proletarische Revolution“ zielt auf die Errichtung einer „Diktatur des Proletariats“, die nicht nur allein durch einen gewaltsamen Umsturz zu erreichen sei, sondern auch auf eine Beseitigung der Gewaltenteilung und das Ende der Rechtsgleichheit der Staatsbürger (auch bezüglich des Wahlrechts) hinauslaufe. Zu dem von der KPD vorgetragenen Einwand, dass der Umsturz des Staates nur ein Fernziel sei und der-

3 BVerfG-Urteil zum Verbot der rechtsextremistischen SRP. http://www.mik.nrw.de/uploads/media/srpverbot_01.pdf [Stand 8.7.2013]; vgl. Lovens, 2001, S. 553; Hansen, 2007, S. 264 u.296.

4 BVerfG-Urteil zum Verbot der rechtsextremistischen SRP. http://www.mik.nrw.de/uploads/media/srpverbot_01.pdf [Stand 8.7.2013]; vgl. Lovens, 2001, S. 555; Hansen, 2007, S. 264,268 u. 296.

5 Vgl. Füllberth, Georg (1990). KPD und DKP 1945-1990. Zwei kommunistische Parteien in der vierten Periode kapitalistischer Entwicklung. Heilbronn, S. 85.

6 Vgl. Brünneck, Alexander von (1978). Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik., Frankfurt am Main, S. 64; Füllberth, 1990, S.87.

7 Vgl. BVerfGE 5, 85 - KPD-Verbot. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html#Rn246> [Stand 8.7.2013]; Lovens, 2001, S. 558; Füllberth, 1990, S.87.

zeit nicht infrage käme, stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass nicht der Zeitpunkt eines möglichen Eintreffens, sondern das Ziel des Umsturzes an sich entscheidend sei. Am prinzipiellen Antagonismus der Systeme ändere sich nichts dadurch, dass die Revolution derzeit nicht bevorstünde, denn die „Feindschaft gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Eigenschaft, Kommunist zu sein [...] [sind] die beiden Seiten ein und derselben Münze“.⁸

Der politische Wesenskern des Grundgesetzes, das Verhältnis von Regierung und Opposition ist in einem Staat nach Vorstellung der KPD nicht aufrechtzuerhalten. „An der grundsätzlichen Feindschaft der KPD als einer marxistisch-leninistischen Partei gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung kann also kein Zweifel bestehen [...] Die Ordnung in der Bundesrepublik ist legitim. Sie ist es nicht nur deshalb, weil sie auf demokratischem Wege zustande gekommen [...] ist. Sie ist es vor allem, weil sie [...] Ausdruck der sozialen und politischen Gedankenwelt ist, die dem gegenwärtig erreichten kulturellen Zustand des deutschen Volkes entspricht. Sie beruht auf einer ungebrochenen Tradition, die [...] zu der liberal-rechtsstaatlichen Entwicklung des 19. und 20. Jahrhunderts geführt [...] hat.“⁹ Demnach war der aktiv-kämpferische Einsatz der KPD gegen die freiheitlich demokratische Verfassungsordnung des Grundgesetzes das entscheidende Wesensmerkmal der KPD, das das Bundesverfassungsgericht bewog, die Partei in seinem Urteil vom 16. August 1956 zu verbieten.¹⁰

2. Tarn- und Nachfolgeorganisationen von SRP und KPD

Nach dem Verbot von SRP und KPD gab es bei nicht wenigen (ehemaligen) Mitgliedern und Funktionären beider Parteien Bemühungen, die politischen Ziele und Bestrebungen ihrer nun verbotenen Parteien in anderer Form weiter zu verfolgen. Zu diesem Zweck versuchte man zum einen, die politischen Ideen der nun verbotenen Parteien innerhalb von anderen Organisationen oder Parteien weiter zu verfolgen. Zum anderen wurde aber auch mit dem Aufbau neuer – nicht selten illegaler – Organisationsstrukturen begonnen. In der Folge entstanden eine Reihe neuer Organisationen, die allerdings oft nur notdürftig kaschieren konnten, dass sie im Sinne der verbotenen Parteien agierten. Dass Sicherheitsbehörden und Strafjustiz die Aktivitäten der ehemaligen Mitglieder von SRP und KPD sowie die Organisationen, in denen sie aktiv waren, besonders ins Visier nahmen, kann kaum überraschen. Nach beiden Verbotsurteilen nämlich waren sowohl politische Aktivitäten im Sinne der verbotenen Parteien als auch die Gründung von Ersatz- oder Nachfolgeorganisationen untersagt. Da jedoch der Nachweis der bloßen personellen Kontinuität in der Regel als nicht ausreichend angesehen wurde, um eine Organisation als Ersatz- oder Nachfolgeorganisation einer verbotenen Partei zu identifizieren, bedurfte es weiterer Kriterien, um ein entsprechendes Vorgehen von Sicherheitsbehörden und Strafjustiz abzusichern. In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem die Verfassungsbeschwerde von Mitgliedern der anläss-

8 Vgl. BVerfGE 5, 85 - KPD-Verbot. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html#Rn246> [Stand 8.7.2013]; Lovens, 2001, S. 556-558; Füllberth, 1990, S. 87; s. hierzu auch Hansen, 2007, S. 287.

9 BVerfGE 5, 85 - KPD-Verbot. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html#Rn246> [Stand 8.7.2013]; vgl. Lovens, 2001, S. 560-561.

10 Vgl. zum KPD-Verbot auch: Morlock, Martin (2001). Parteiverbot als Verfassungsschutz - Ein unauflösbarer Widerspruch? http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\zeits\njw\2001\cont\njw.2001_2931.1.htm&pos=0&hlwords=#xhlhit [Stand 10.7.2013]; Füllberth, 1990, S. 87.

lich der NRW-Landtagswahl 1958 gegründeten Kommunistischen Wählergemeinschaft, die wegen der Bildung einer Ersatzorganisation bestraft worden war, abgelehnt wurde, wurde – hier mit Blick auf die KPD – näher umschrieben, was unter einer Ersatzorganisation zu verstehen ist. Demzufolge sei eine Ersatzorganisation jeder Zusammenschluss, der die KPD „in der Art ihrer Betätigung, in ihrer politischen Zielsetzung, nach den in ihr wirksamen Kräften, nach dem Kreis der von ihr Angesprochenen, nach der politischen Haltung ihrer Anhänger und nach der aus der zeitlichen Abfolge des Geschehens erkennbaren Absicht ihrer Gründer (...) ersetzen soll.“¹¹

Nach einer kurzen Darstellung der Entwicklung der beiden Parteien nach dem Parteiverbot werden im Folgenden die Nachfolge-, Ersatz- oder Tarnorganisationen der beiden verbotenen Parteien sowie der Umgang von Sicherheitsbehörden und Justiz mit diesen Vereinigungen kurz dargestellt, soweit dies der einschlägigen Literatur zu entnehmen ist.¹²

2.1. Die SRP nach dem Verbotsurteil

Noch während des Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht hatte sich die damals 35.000 Mitglieder zählende und als bedeutendste Partei des Rechtsextremismus der frühen Nachkriegszeit¹³ geltende SRP im Sept. 1952 - in sicherer Erwartung des Verbotsurteils - selbst aufgelöst. Zuvor hatten Angehörige der SRP-Führungsspitze bereits versucht, alternative organisatorische Strukturen aufzubauen, innerhalb derer die Politik der SRP fortgeführt werden sollte.¹⁴ Ein erster Anlauf, der auf den Aufbau einer „Nationalen Opposition (NO)“ genannten Auffangorganisation nach dem erwarteten SRP-Verbot zielte und die später zusammen mit anderen rechten Splittergruppen in der „Nationalen Sammlungsbewegung (NSB)“ aufgehen sollte, war an internen Querelen und der Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden gescheitert. U.a. wurde die NSB-Gründungsversammlung wegen Verstoßes gegen das SRP-Propagandaverbot von der örtlichen Polizei aufgelöst, zudem hatte der Verfassungsschutz ein baldiges Verbot in Aussicht gestellt.¹⁵ Im Oktober 1952 beschloss die SRP-Führung eine Fusion der SRP mit der ideologisch-programmatisch ähnlich ausgerichteten „Deutschen Gemeinschaft (DG)“. Diese sollte durch den Eintritt der ehemaligen SRP-Mitglieder in die DG erfolgen, der sich auch die „Deutsche Reichspartei (DRP)“ und der „Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE)“ korporativ anschließen wollten. Allerdings blieb auch dieser Versuch des Aufbaus einer Auffangorganisation letztlich erfolglos. Zum einen gab es innerhalb der DG schwerwiegende Vorbehalte gegenüber

11 Zit. nach Heinemann, Gustav (1967). Wiedermulassung der KPD?. In: Juristenzeitung 22, 14, S. 426.

12 Die vorliegende Literatur zum Parteiverbot von SRP und KPD befasst sich intensiv mit den juristischen Aspekten und politischen Dimensionen des Verbots selbst sowie den diversen Bemühungen, Ziele und Ideen der verbotenen Parteien in anderer Form weiter zu verfolgen. Dagegen konnte keine auch nur annähernd vollständige Dokumentation oder Darstellung der Maßnahmen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gegen derartige Bestrebungen aufgefunden werden. Aus diesem Grunde können die entsprechenden staatlichen Maßnahmen im Folgenden auf Grundlage der entsprechenden Darstellung in der Literatur nur beispielhaft dargestellt werden.

13 Vgl. Hansen, S. 260 u. 295.

14 Vgl. Hansen, 2007, S. 260f.

15 Vgl. Hansen, 2007, S. 258-260.

den früheren SRP-Kadern, befürchtete man doch, dass diese nach einer Phase der Selbstbeschränkung schon aufgrund ihres zahlenmäßigen Übergewichts die DG auf kurz oder lang übernehmen würden. Zum anderen gelang es der DG nicht, den Eindruck zu widerlegen, eine Nachfolgeorganisation der SRP zu sein, was 1952 zum Ausschluss von den Kommunalwahlen in NRW führte sowie Verbote in Niedersachsen und verschiedenen Regierungsbezirken von Rheinland-Pfalz und Hessen zur Folge hatte.¹⁶

Nachdem die Bemühungen um eine Auffangorganisation vorerst gescheitert waren, hofften die zumeist der Führungsriege der Partei angehörenden SRP-Mandatsträger trotz des im BVG-Urteil eindeutig verfügten Entzugs der SRP Mandate zunächst noch, (u.a. wegen der Parteiauflösung, aber auch aufgrund von Fraktionsumbenennungen, -austritten oder -wechseln) zumindest ihre parlamentarischen Mandate weiterhin behalten zu können. Die Mandate dienten den meisten SRP-Funktionären nicht nur als materielle Existenzgrundlage, sie sollten auch die Grundlage bilden für die Fortführung der politischen Arbeit im Sinne des SRP-Programms. Die Hoffnung auf Beibehaltung der Mandate dürfte auch darin begründet gewesen sein, dass sich bürgerliche Parteien schon vor dem Parteiverbot verschiedentlich bemüht hatten, SRP-Abgeordnete zum Übertritt zu bewegen.¹⁷ Die Annäherung an die bürgerlichen Parteien, die die politische Praxis der SRP begleitenden vielfachen Verschleierungstaktiken und Täuschungsmanöver (z.B. bei der Auflösung der Partei)¹⁸ sowie die frühzeitigen Bestrebungen der SRP, Auffangorganisationen aufzubauen und rechte bzw. national orientierte Organisation zu unterwandern – u.a. hatte die SRP-Führung, die Funktionäre und Aktivisten der Partei aufgefordert, sich im „Verband Deutscher Soldaten (VDS)“, in den „Hilfsgemeinschaften auf Gegenseitigkeit“ (HIAG) und Kriegsversehrtenverbänden zu engagieren¹⁹ - hatte in Medien und Öffentlichkeit der Bundesrepublik Befürchtungen ausgelöst, dass SRP-Mitglieder auch in bürgerlichen Parteien und Fraktionen unterkommen könnten. So sah etwa der Schweizer Politikwissenschaftler Fritz René Allemann weniger in der „Wiederbelebung des Nationalsozialismus in seiner alten Gestalt“ als in der „Unterwanderung der bürgerlich-parlamentarischen Rechten mit Trägern eines nationalistisch gefärbten autoritären oder totalitären Gedankenguts“ die eigentliche Gefahr für die parlamentarische Demokratie der Bundesrepublik.²⁰

Die auch nach dem Parteiverbot fortgesetzten Bemühungen der ehemaligen Führungskader der nun verbotenen SRP, Tarn- und Auffangorganisation zu gründen oder Anschluss an Parteien des bürgerlichen Lager zu suchen, zeigen, dass die Befürchtungen vor einer Unterwanderung nicht gänzlich aus der Luft gegriffen waren. Andererseits war deutlich erkennbar, dass sich bürgerliche Parteien wie DP, FDP oder BHE nach dem SRP-Verbot intensiv um die Stimmen der 366.790 ehemaligen SRP-Wähler bemühten. Um diese Wähler an sich zu binden, waren sie nicht nur zu einer partiellen Übernahme von SRP-Positionen und einer insgesamt nationalistischeren Aus-

16 Vgl. Hansen, 2007, S. 262-264.

17 Vgl. Hansen, 2007, S. 271-273 u. 296.

18 Vgl. Hansen, 2007, S. 259.

19 Vgl. Hansen, 2007, S. 262.

20 Zit. Nach Hansen, 2007, S. 275.

richtung ihrer Programmatik bereit, sondern auch bestrebt, ehemalige SRP-Führungsmitglieder als Kandidaten für Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen zu gewinnen. Dies, so das damit verbundene Kalkül, sollte dazu beitragen, ihre Attraktivität und damit ihre Wahlchancen bei früheren SRP-Wählern zu erhöhen. Die Anwerbung von früheren SRP-Funktionäre gelang den bürgerlichen Parteien um so besser, je deutlicher sich abzeichnete, dass den Bemühungen um den Aufbau einer Nachfolgeorganisation nur wenig Erfolg beschieden sein würde, womit auch eine Minimierung der Chancen ehemaliger SRP-Mitglieder auf eine politische Karriere verbunden war.²¹ Die SRP-Führungsspitze um Dorls, Remer und Krüger, die sich in der Vergangenheit als ausgewiesene Gegner der parlamentarischen Demokratie und der demokratischen Parteien exponiert hatten, war der Übertritt in eine rechts orientierte bürgerliche Partei nicht möglich. Weder wäre ein mit einem eventuellen Parteiwechsel verbundener politischer Gesinnungswandel dieser Politiker in der Öffentlichkeit glaubhaft zu vermitteln gewesen, noch hätten die möglichen wahlpolitischen Vorteile bei der früheren SRP-Wählerschaft den durch solche Wechsel verursachten Ansehensverlust der aufnehmenden Parteien bei ihrer Stammwählerschaft und in der Öffentlichkeit aufgewogen. Um politisch weiter wirken zu können, blieb dem SRP-Spitzenpersonal daher nur der Ausweg, ihre politischen Ideen mit Hilfe der Neugründung von politischen Organisationen zu verfolgen.²²

Der folgende Überblick soll anhand von in der einschlägigen Literatur geschilderten Vorgängen beispielhaft sowohl die Bemühungen ehemaliger SRP-Mitglieder und Funktionäre beleuchten, ihre vollständig oder partiell im SRP-Sinne ausgerichteten politischen Ambitionen nach dem Parteiverbot als Einzelpersonen, über Tarn- und Nachfolgeorganisationen, aber auch durch Wechsel in andere Parteien oder Vereinigungen weiter zu verfolgen, als auch die hierauf erfolgten staatlichen Gegenmaßnahmen aufzeigen:

- Bereits bei der niedersächsischen Kommunalwahl im November 1952, wenige Tage nach der Urteilsverkündung des BVG, konnte das Landesinnenministerium 61 Wählergemeinschaften ausmachen, die aufgrund der Kandidatur zahlreicher ehemaliger SRP-Mitglieder als SRP-Tarnorganisationen identifiziert und daher von der Wahl ausgeschlossen wurden.²³
- Neun Kandidaten eines zur selben Landtagswahl in Wilhelmshaven antretenden „Antimarxistischen Blocks“, dem neben CDU, FDP, DP u.a. auch eine aus ehemaligen SRP-Angehörigen zusammengesetzte NO-Gruppe angehörte, wurden ebenfalls nicht zur Wahl zugelassen.²⁴
- Dagegen hatten die Behörden keine Möglichkeit, gegen ehemalige SRP-Mitglieder, die wie der zur FDP gewechselte ehemalige SRP-Landtagsabgeordnete Ernst Ostermann oder der zum BHE gewechselte ehemalig SRP Bezirksleiter Wilhelm Hopp auf den Listen anderer Parteien oder Wählergemeinschaften kandidierten, vorzugehen.²⁵

21 Vgl. Hansen, 2007, S. 276f. u. 297.

22 Vgl. Hansen, 2007, S. 277.

23 Vgl. Hansen, 2007, S. 275f.

24 Vgl. Hansen, 2007, S. 276.

25 Vgl. Hansen, 2007, S. 276.

-
- Bei mehreren Treffen im Frühjahr 1953 erörterte die ehemalige SRP-Führungsrunde erneut die Möglichkeiten der Gründung einer SRP-Auffang- oder Nachfolgeorganisation. Diese sollte durch eine Kooperation mit der von dem Bundestagsabgeordneten Alfred Loritz geführten „Wirtschaftlichen Aufbau Vereinigung (WAV)“ auf den Weg gebracht werden. Bei einer Beratung der Führungsspitzen von SRP und WAV über ein gemeinsames Vorgehen bei der anstehenden Bundestagswahl wurde vereinbart, aus WAV und den verbliebenen Teilen der SRP die Deutsche Aufbau Vereinigung (DAV) zu formen. Diese sollte als neue politische Kraft bereits zur Bundestagswahl 1953 antreten. Nach der Abmachung sollten in Norddeutschland vor allem ehemalige SRP-Mitglieder als Kandidaten antreten, wohingegen die WAV-Politiker ihre Kandidaturen auf den süddeutschen Raum konzentrieren wollten. Allerdings blieb auch der am 9. Juli 1953 gegründeten neuen Partei der politische Erfolg versagt: Voreilige Ankündigungen und mangelnde Absprachen führten binnen kurzem zu heftigen Streitigkeiten innerhalb der alten SRP-Führungsspitze. Dies hatte u.a. zur Folge, dass bekannte und zugkräftige ehemalige SRP-Politiker nicht als Kandidaten für die neue Partei gewonnen werden konnten. Auch die Einbindung der prominenten, mit der SRP sympathisierenden früheren Wehrmachtsoffiziere Hans-Ulrich Rudel und Hermann-Bernhard Ramcke misslang. Beide traten ebenso wie andere bekannte Politiker des rechtsextremen Lagers als Kandidaten für die vom ehemaligen Staatssekretär im Reichspropagandaministerium Werner Naumann initiierten, ebenfalls rechtsextremen und mit der DAV konkurrierenden „Deutschen Reichspartei (DRP)“ zur Bundestagswahl an. Neben der misslungenen Einbindung prominenter Rechtsextremisten wurden die Wahlchancen der neuen Partei auch noch durch weitere Vorgänge geschwächt: So hatte das ehemalige SRP-Führungsmittglied Gerhard Krüger in der Erkenntnis, dass die konkurrierende DRP für den Wahlkampf wesentlich besser gerüstet war, mit Erfolg ehemalige SRP-Mitglieder aufgefordert, die DAV zu verlassen und sich der DRP anzuschließen. Obwohl sich im weiteren Verlauf zahlreiche Ex-SRP-Mitglieder der DRP anschlossen, sprach sich die DRP-Führung um Naumann und den Parteivorsitzenden Scheffer – wohl auch aufgrund der Nachwirkungen früherer Streitigkeiten mit der SRP – dezidiert gegen die Aufnahme Krügers oder anderer ehemaliger SRP-Führungsmittglieder in die DRP aus. Neben der wachsenden Attraktivität der DRP für „heimatlos“ gewordene Rechtsextremisten trugen auch neue Erkenntnisse über das Wirken des WAV-Vorsitzenden Loritz während seiner Zeit als bayerischer Staatskommissar für Entnazifizierung zur Abwendung von einst der SRP nahestehenden Personen und Gruppen von der DAV bei. All dies führte schließlich dazu, dass die DAV, noch bevor sie sich als Parteiorganisation richtig etablieren konnte, mangels realistischer Perspektiven auf eine Teilnahme an der Bundestagswahl 1953 verzichtete. Mit dem kurz darauf erfolgten Ende der DAV war gleichzeitig auch der letzte Versuch der Gründung einer SRP-Nachfolgeorganisation gescheitert.²⁶
 - Nach Ansicht von Hansen gibt es eine Reihe von Anhaltspunkten, die darauf hindeuten, dass es im Rahmen der Bemühungen der SRP-Führungsspitze, die DAV als Nachfolgeorganisation der SRP aufzubauen, Absprachen zwischen führenden SPD- und SRP-Mitgliedern gegeben habe. Allerdings handelt es sich bei den Quellen, auf die sich Hansen in diesem Zusammenhang beruft, vornehmlich um zwei Berichte des Landesverfassungsschutzes NRW vom Mai 1953, in der über ein Gespräch zwischen dem ehemaligen SRP-Hauptgeschäftsführer Fritz Heller und einer nicht näher spezifizierten Quelle des Landesverfassungsschutzes berichtet wird. Konkrete Angaben zu den SPD-Teilnehmern an den besagten Gesprächen gibt es in den von Hansen

26 Vgl. Hansen, 2007, S. 277-281.

angeführten Quellen jedoch nicht.²⁷ Den genannten Quellen zufolge hätten die Gesprächspartner beider Parteien vereinbart, „ein gemeinsames Vorgehen gegen die Bundesregierung abzusprechen“. Dabei sei es vor allem darum gegangen, den Versuch des Bundeskanzlers abzuwehren, die SPD-geführte niedersächsische Landesregierung mit Hilfe einer bürgerlichen Rechtskoalition zu stürzen. Zudem wollten beide gemeinsam die Ratifizierung der EVG-Verträge sowie den Versuch der Bundesregierung, sich mit Hilfe des Wahlgesetzes eine zwei Drittel-Mehrheit zu verschaffen, verhindern. Des Weiteren habe die SPD den SRP-Mitgliedern zugesagt, dass sie die Aktivitäten einer von ehemaligen SRP-Mitgliedern gegründeten neuen Organisation tolerieren und den niedersächsischen SPD-Innenminister anweisen werde, nicht gegen diese vorzugehen, während nach außen hin ein „propagandistischer Streit“ zwischen SPD und der neu zu gründenden Rechtspartei geführt werden sollte. Auch wenn angesichts der dubiosen Quellenlage keinesfalls als gesichert gelten kann, dass tatsächlich Gespräche zwischen SPD und SRP stattgefunden haben, könnte für diese Vermutung sprechen, dass die SPD durchaus ein Interesse an der Gründung einer neuen Partei am rechten Rand hätte haben können. Eine solche Partei hätte nämlich insbesondere zur Zersplitterung des bürgerlichen Lagers beitragen und somit eine CDU-Mehrheit im Bund verhindern können.²⁸ Tatsächlich scheinen die besorgten Reaktionen der bürgerlichen Parteien auf die Ankündigung, dass die DAV als neue rechte Partei gegründet worden sei, die Angemessenheit dieses politischen Kalkül zu bestätigen.²⁹

- Mangels Alternativen besiegelte das Scheitern des DAV-Projekts auch das politische Ende der wichtigsten Exponenten der SRP-Führungsspitze. Der ehemalige Parteivorsitzende Fritz Dorls hatte infolge des Verbotsurteils sein Bundestagsmandat und damit auch seine Immunität verloren. Da verschiedene Strafverfahren gegen ihn liefen, ging er ins Ausland, wo er unter anderem in einer Im- und Exportfirma tätig war. Nachdem er bereits vor seiner Abreise aus Deutschland für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) Informationen über Mitglieder der rechtsextremen Szene beschafft hatte, übernahm er während seines Auslandsaufenthalts erneut einen Auftrag des Verfassungsschutzes, bei dem es um die Beschaffung von Beweisen für die Spionagetätigkeit eines in Ägypten tätigen deutschen Kaufmanns ging. Trotz seiner Arbeit für den Verfassungsschutz, für die Dorls offensichtlich nicht unerhebliche finanzielle Zuwendungen erhalten hatte, wurde Dorls nach seiner Rückkehr nach Deutschland im September 1955 verhaftet und im Juli 1957 wegen Beleidigung, Betrugs und seiner Tätigkeit für die verfassungsfeindliche SRP zu 14 Monaten Haft verurteilt. Die Strafe wurde in einem Revisionsverfahren Ende 1962 auf sieben Monate Haft reduziert. Dorls starb 1995 in Österreich.³⁰
- Der zweite SRP-Vorsitzende und ehemalige Wehrmachtsgeneral Otto Ernst Remer war 1952 vor Antritt einer zweimonatigen Haftstrafe wegen übler Nachrede und Beleidigung des Andenkens Verstorbener – er hatte die Widerstandskämpfer des 20. Juli öffentlich als Landesverräter bezeichnet – nach Ägypten geflohen, wo er u.a. als Militärberater des ägyptischen Präsidenten Nasser tätig war und Fritz Dorls bei der Erledigung seines Auftrags für das BfV unterstützte. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland wurden ihm wegen beleidigender Aussagen

27 Vgl. Hansen, 2007, S. 277, Fn.12 u. S. 278, Fn. 14 u. 15.

28 Vgl. Hansen, 2007, S. 277f.

29 Vgl. Hansen, 2007, S. 280 u. 297.

30 Vgl. Hansen, 2007, S. 281-283.

über ehemalige Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime die Rechte als ehemaliger Berufsoffizier aberkannt. 1959 wurde Remer wegen „betrügerischer Wechselmanipulation“ erneut verhaftet. Waffengeschäfte im Nahen Osten, die er in Zusammenarbeit mit einem ehemaligen SRP-Parteifreund durchgeführt haben sollte, führten 1963 zu einer weiteren Verhaftung. In den 1980er-Jahren gründete Remer die neo-nationalsozialistische „Deutsche Freiheitsbewegung (DDF)“, deren Vorsitzender er einige Jahre war. Remer starb 1997 in Spanien, wohin er 1992 wegen seiner Verurteilung zu einer 22-monatigen Haftstrafe wegen Volksverhetzung und Aufstachelung zum Rassenhass geflohen war.³¹

- Im Gegensatz zu den beiden zuvor genannten SRP-Politikern war der ehemalige SRP-Geschäftsführer Gerhard Krüger weiterhin im rechtsextremen Spektrum aktiv. Ökonomische und konspirative Basis seines Wirkens war der von ihm gegründete „Nationale Bücherdienst“, der es ihm nicht nur ermöglichte, Kontakte zu Gesinnungsgenossen zu pflegen, sondern auch Spendengelder zu akquirieren. Abgesehen von der Gründung des Reichsblocks, an der Krüger beteiligt gewesen sein soll, blieb er lange Zeit parteilos und konzentrierte sich auf den Aufbau und die Pflege eines rechtsextremen Netzwerks. Erst 1962 wurde er wieder parteipolitisch aktiv, indem er sich führend am Aufbau der Deutschen Freiheitspartei (DFP), einer Abspaltung des neutralistischen Flügels der DRP, beteiligte. Allerdings gelang es auch ihm nicht, eine Nachfolgeorganisation der SRP aufzubauen. Insgesamt blieb Krügers Einfluss in der rechten Szene begrenzt, seit Mitte der sechziger Jahre spielte Krüger politisch keine Rolle mehr.³²
- Ebenso wie dem Führungspersonal der SRP gelang es nach dem Parteiverbot auch vielen Funktionären der nachgeordneten Führungsebenen der Partei nicht mehr, politisch Fuß zu fassen. Lediglich von drei ehemaligen SRP-Funktionären, Kurt Matthaui, Günter Demolsky und Wilhelm Bolte, ist bekannt, dass sie für die DRP 1957 erfolglos als Bundestagskandidaten angetreten sind. Ansonsten sind diese drei SRP-Politiker - wie zahlreiche andere früheren SRP-Funktionären auch - politisch nicht mehr in Erscheinung getreten.³³
- Auch die rechtsextreme DRP, die zunächst in schärfster Konkurrenz zur SRP stand, später aber vielen ehemaligen SRP-Mitgliedern zur neuen politischen Heimat wurde, musste sich immer wieder mit der Möglichkeit eines von den demokratischen Institutionen und Parteien angedrohten Parteiverbotsverfahrens auseinandersetzen. Infolgedessen sah sich die Partei in ihren Stellungnahmen und Aktivitäten zur Mäßigung gezwungen, was die Zustimmung und Wahlchancen bei den radikalisierten, demokratieskeptischen und ressentimentgeladenen Zielgruppen der Partei nicht unerheblich beeinträchtigt hat. In welchem Umfang die DRP tatsächlich das Erbe der SRP angetreten hatte, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass der rheinland-pfälzische Landesverband der DRP als SRP-Nachfolgeorganisation eingestuft und verboten wurde. Nach längerer politischer Erfolglosigkeit schloss sich die DRP Mitte der sechziger Jahre der NPD an und löste sich als eigenständige Parteiorganisation auf.³⁴

31 Vgl. Hansen, 2007, S. 283f.

32 Vgl. Hansen, 2007, S. 284.

33 Vgl. Hansen, S. 284f.

34 Vgl. Hansen, 2007, S. 291.

Nach Ansicht von Hansen verschwand „mit dem Verbot der SRP [...] eine Partei von der politischen Bühne, die es am skrupellosesten verstanden hatte, mit nationalsozialistischen Parolen Protestpotential abzuschöpfen und zur Projektionsfläche für viele ehemalige Nationalsozialisten zu werden“.³⁵ Die mit dem Verbot verbundene erhöhte Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden gegenüber allen Bestrebungen, die SRP-Politik weiter fortzuführen, hat dazu beigetragen, den Aufbau einer erfolgreichen SRP-Nachfolgepartei dauerhaft zu verhindern. Allerdings trug hierzu auch die Integrationsfähigkeit der demokratischen Parteien bei, die – wenn auch nicht ohne vordergründige wahltaktische Motive und unter heftiger Kritik seitens der linksliberalen Öffentlichkeit – durch die Aufnahme von ehemaligen SRP-Funktionären und Mandatsträgern ihren Teil zur nachhaltigen Schwächung des rechtsextremen Lagers beigetragen haben. Darüberhinaus hatten das SRP-Verbot und die damit verbundenen juristischen Folgen nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten und die Art des Auftretens späterer rechtsextremistischer Gruppierungen. Angesichts eines stets drohenden Parteiverbotsverfahrens sahen sich rechtsextremistische Organisationen und Parteien bei der Wahl ihrer Methoden sowie der Radikalität und Aggressivität ihrer Propaganda zu einer gewissen Mäßigung und Zurückhaltung gezwungen, was wiederum ihre Wahlchancen und Einflussmöglichkeiten bei den für rechtsextreme Positionen anfälligen Bevölkerungsgruppen verminderte. Dies wird als ein wesentlicher Grund dafür angesehen, dass sich auch später lange Zeit keine ernstzunehmende rechtsextreme Partei etablieren konnte. So gesehen markiert das SRP-Verbot den Beginn einer lange anhaltenden Marginalisierung des rechtsextremen Parteienspektrums in der Bundesrepublik Deutschland.³⁶

2.2. Die KPD nach dem Verbotsurteil

Nach dem Verbotsurteil begannen die früheren Parteikader umgehend, eine flächendeckende illegale Parteiorganisation aufzubauen. Dabei waren sie in hohem Maße auf die finanzielle und logistische Unterstützung durch DDR-Stellen angewiesen. So hatte sich bereits Ende September 1956 das Zentralkomitee der illegalen KPD in Ost-Berlin konstituiert. Druckschriften, Flugblätter und andere Materialien wurden in der DDR erstellt. Auch die auf die Bundesrepublik ausgerichteten Propagandasender „Deutscher Freiheitssender 904“ und „Soldatensender 935“ waren dort angesiedelt. Die DDR war zudem Zufluchts- und Aufenthaltsort von im Bundesgebiet strafrechtlich verfolgten Kommunisten.³⁷ Die Leitung der Partei lag während der Zeit der zwölfjährigen Illegalität bis zur Gründung der DKP in den Händen des langjährigen KPD-Vorsitzenden und nunmehrigen 1. Sekretärs des ZK der illegalen KPD Max Reimann. Dieser war bereits 1954 in die DDR gegangen, von wo aus erst 1969, nach Verjährung eines gegen ihn verhängten Haftbefehls, in die Bundesrepublik zurückkehrte.³⁸

35 Hansen, 2007, S. 298.

36 Vgl. Hansen, 2007, S. 291f.

37 Vgl. Klocksinn, Jens Ulrich (1993). *Kommunisten im Parlament. Die KPD in Regierungen und Parlamenten der westdeutschen Besatzungszonen und der Bundesrepublik Deutschland (1945-1956)*. Bonn, S. 422f.; Füllberth, 1990, S. 91.

38 Vgl. Klocksinn, 1993, S. 422. und 454f.; Füllberth, 1990, S. 91.

In der Zeit der Illegalität musste die KPD einen starken Mitgliederschwund hinnehmen. Verfügte die Partei vor dem Verbot im August 1956 noch über ca. 70.000 Mitglieder, hatte sich der Mitgliederbestand der KPD zwischen 1957 und 1960 auf ca. 12.000 Personen reduziert. 1964 gab es laut einem Bericht des Bundesinnenministeriums über die kommunistische Tätigkeit in der Bundesrepublik nur noch 6.000 bis 7.000 KPD-Mitglieder. Anderen Angaben zufolge war die Mitgliederzahl sogar auf 600-700 Mitglieder geschrumpft.³⁹ Dennoch versuchte die Partei, weiterhin Präsenz in der Bundesrepublik zu zeigen. Die zahlreichen von der Partei aufgelegten illegalen Flugschriften sollten nicht nur die eigene Anhängerschaft stabilisieren und aufmuntern, sondern auch KPD-Positionen zu verschiedenen kommunalen und betrieblichen Themen verbreiten. U.a. wurden Betriebszeitungen, die in Zusammenarbeit mit dem FDGB erstellt und vorzugsweise im Ruhrgebiet und in Hamburg verbreitet wurden, zur KPD-Agitation in Betrieben und westdeutschen Gewerkschaften eingesetzt.⁴⁰ Allerdings war der auf diese Weise zu erzielende Einfluss auf die bundesdeutsche Politik äußerst gering. Dies zeigte sich auch daran, dass die KPD in Ermangelung wählbarer Alternativen für die Bundestagswahl 1957 eine Wahlempfehlung für die SPD aussprach.⁴¹

Angesichts ihrer begrenzten personellen Kapazitäten und Aktionsmöglichkeiten versuchten sich ehemalige KPD-Mitglieder und ihre Anhänger eine organisatorische Basis für ihre Aktivitäten zu schaffen, indem sie sich Organisationen und Initiativen mit in der Regel friedenspolitischen Zielsetzungen anschlossen oder neue Vereinigungen dieser Art gründeten. Allerdings waren die Wirkungsmöglichkeiten für die Kommunisten auch hier begrenzt: Zwar bot die Mitarbeit in diesen Gruppen eine legale Basis für die Propagierung bestimmter parteipolitischer Positionen, z.B. in Fragen der Deutschlandpolitik, aber das thematische Spektrum dieser Gruppen war generell begrenzt und deren Einflussmöglichkeiten schon deshalb gering, weil sie in der Öffentlichkeit allein schon wegen der bloßen Mitwirkung von Kommunisten – ungeachtet deren tatsächlichen Einflusses – als diskreditiert galten.⁴²

Trotz ihrer insgesamt nur geringen Einfluss- und Wirkungsmöglichkeiten wurden die Aktivitäten dieser Organisationen von den bundesdeutschen Sicherheitsbehörden akribisch beobachtet, befürchtete man doch, dass es sich bei diesen Gruppen in Wahrheit um illegale kommunistische Tarn- und Hilfsorganisationen handelte. Wiederholt waren diese Organisation auch Thema im Deutschen Bundestag. In der 143. Plenarsitzung vom 10. Februar 1961 hat der damalige Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU) „eine Reihe von kommunistischen Hilfs- und Tarnorganisationen sowie einige kommunistisch beeinflusste neutralistische und nationalistische Kreise namhaft gemacht.“ Konkret nannte er in diesem Zusammenhang folgende Vereinigung und Organisationen:

- den Weltfriedensrat;
- das Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland;
- die Westdeutsche Frauenfriedensbewegung;

39 Vgl. Klocksinn, 1993, S. 422f. (auch Anm. 7 u. 8); Füllberth, 1990, S. 91 u. 105.

40 Vgl. Klocksinn, 1993, S. 424.

41 Vgl. Klocksinn, 1993, S. 425.

42 Vgl. Klocksinn, 1993, S. 424.

-
- die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN);
 - die Fédération Internationale des Résistants (FIR);
 - den Bund der Deutschen (BdD);
 - den Deutschen Klub 1954;
 - den Demokratischen Kulturbund Deutschlands (DKBD);
 - den Fränkischen Kreis;
 - die Aktionsgemeinschaft gegen die atomare Aufrüstung der Bundesrepublik;
 - den Ständigen Kongress aller Gegner der atomaren Aufrüstung in der Bundesrepublik;
 - den Schwelmer Kreis;
 - die Vereinigung unabhängiger Sozialisten;
 - den Deutschen Jugendring;
 - die Arbeitsgemeinschaft 'Frohe Ferien für alle Kinder' sowie
 - verschiedene KZ-Lagergemeinschaften (Auschwitz, Buchenwald u.a.).⁴³

Darüber hinaus gebe es, so der Innenminister, noch weitere Gruppen und Organisationen, „mit deren Hilfe der Kommunismus sich eine Plattform verschaffen möchte, um in den Parlamenten des Bundes, der Länder und der Gemeinden wieder Fuß zu fassen und von dort aus Einfluss auf das politische Leben in der Bundesrepublik zu gewinnen.“ Von den Gruppierungen dieser Kategorie hätten Schröder zufolge vor allem folgende Organisationen größere Aktivitäten entfaltet und öffentliche Beachtung gefunden:

auf Bundesebene:

- die Deutsche Friedensunion (DFU);

auf Länderebene

- die Deutsche Demokratische Union (DDU, saarländische Regionalorganisation des BdD; später eng mit der DFU verbunden);
- die Demokratische Wählerunion (in NRW);
- die Vereinigung für Frieden und soziale Sicherheit (in Baden-Württemberg).⁴⁴

Des Weiteren nannte Schröder in diesem Zusammenhang eine Reihe von „Tarnzeitschriften und Tarnzeitungen“, „die, ohne sich offen zum Kommunismus zu bekennen, Tendenzen und Ziele der kommunistischen Politik kritiklos verbreiten oder propagieren.“ Hierzu seien u.a. zu zählen:

- die „andere Zeitung“;
- die „Blätter für deutsche und internationale Politik“ (vom Deutschen Klub 1954 gesteuert);
- die Wochenzeitung „Blick in die Zeit“ (vom Friedenskomitee der Bundesrepublik Deutschland gesteuert);
- die „Deutsche Volkszeitung“ und die „Deutsche Woche“ (beide vom Bund der Deutschen gesteuert);
- die Studentenzeitung „konkret“;
- die Jugendzeitschrift „Elan“;
- die „Sozialistische Korrespondenz“;
- das VVN-Organ „Die Tat“;

43 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, 143. Sitzung (10. Februar 1961). Bonn, S. 8117.
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/03/03143.pdf> [Stand 11.7.2013]; vgl. Klocksinn, 1993, 424-425.

44 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, 143. Sitzung (10. Februar 1961). Bonn, S. 8117.
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/03/03143.pdf> [Stand 11.7.2013]; vgl. Klocksinn, 1993, 425.

- das „Münchener Vertriebenen-Echo“ (vom Westdeutschen Flüchtlingskongress gesteuert);
- die Wochenzeitung „Dat Blinkfüer“ (Hamburg).⁴⁵

Neben der Beteiligung von ehemaligen KPD-Funktionären als unabhängige Einzelkandidaten oder als Kandidaten auf unabhängigen Listen bei allgemein Wahlen⁴⁶ suchten die Kommunisten die Zusammenarbeit mit den verschiedenen, teilweise zuvor genannten Organisationen vielfach auch deswegen, um kommunistischen Kandidaten für die Teilnahme an allgemeinen Wahlen eine organisatorische Grundlage zu verschaffen. So zog beispielsweise 1960 ein Kommunist auf der Liste der DDU in den Saarländischen Landtag ein. 1959 traten vier ehemalige KPD-Mandatsträger auf der Liste der „Wählergemeinschaft gegen atomare Aufrüstung“ (WgaR) erfolglos bei der Bürgerschaftswahl in Bremen an. Die „Vereinigung für Frieden und soziale Sicherheit (VFS)“ stellte bei der baden-württembergischen Landtagswahl 1963 einen ehemaligen KPD-Funktionär als Spitzenkandidaten auf und nahm weitere Kommunisten in ihre Liste auf.⁴⁷ Zur juristischen Absicherung von Kandidaturen ehemaliger KPD-Mitglieder als Einzel- oder Listenkandidaten wandten sich vor der Bundestagswahl 1961 führende ehemalige KPD-Mitglieder an den Bundestagspräsidenten mit der Bitte um öffentliche Klarstellung, „dass zur Neuwahl des Bundestages auch Kommunisten sowohl als Person als auch in Gemeinschaft mit anderen Wahlberechtigten kandidieren können und bei der Wahrnehmung ihres aktiven und passiven Wahlrechts nicht durch Organe der Polizei oder (...) Wahlausschüsse behindert werden dürfen.“⁴⁸ Tatsächlich haben später mehrere ehemalige KPD-Funktionäre ihre Kandidatur zur Bundestagswahl angemeldet.⁴⁹ Ausgeprägter und erfolgreich als auf Landes- und Bundesebene waren die wahlpolitischen Aktivitäten der ehemaligen KPD-Mitglieder in den Kommunen, wo gewachsene, von Kommunisten mitgeprägte soziale Strukturen bestanden, die kommunistischen Politiker bekannt und geschätzt waren und die politische Stigmatisierung der KPD weniger heftig ausfiel als andernorts. So waren ehemalige KPD-Mitglieder in einer Reihe von Kommunalparlamenten vertreten oder als gewählte Bürgermeister tätig.⁵⁰

Besondere Bedeutung für die wahlpolitischen Ambitionen der Kommunisten hatte die 1960 gegründete DFU, die als „organisiertes Bündnis von Christen, Sozialisten, Konservativen und Liberalen“ die atomare Bewaffnung und die Westintegration entschieden bekämpfte sowie eine Lösung der deutschen Frage durch eine allgemeine Entspannungspolitik anstrebte. Neben zahlreichen Vertretern von Organisationen, die vor allem durch ihr Engagement gegen die Atombewaffnung in der bundesdeutschen Öffentlichkeit bekannt geworden waren, waren in der Parteifüh-

45 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, 143. Sitzung (10. Februar 1961). Bonn, S. 8117f. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/03/03143.pdf> [Stand 11.7.2013]; vgl. Füllberth, 1990, S. 101f.

46 Vornehmlich bei Landtagswahlen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bremen; vgl. Klocksins, 1993, S. 429 u. 442.

47 Vgl. Klocksins, 1993, S. 426 u. 430; Füllberth, 1990, S. 94.

48 Zit. nach Klocksins, 1993, S. 430. Über Reaktionen oder eine Antwort des Bundestagspräsidenten berichtet Klocksins nichts.

49 Vgl. Klocksins, 1993, S. 430.

50 Vgl. Klocksins, 1993, S. 430f.; Füllberth, 1990, S. 94.

rung und unter den Kandidaten der DFU mehrere ehemalige Mitglieder der Unionsparteien, der SPD, der FDP, der GVP, des Zentrums sowie eine Reihe von Kommunisten vertreten.⁵¹ Letzteres war ausschlaggebend für die Einstufung der DFU als „kommunistisch beeinflusste Organisation“ durch das damalige Bundesinnenministerium. Aber auch in mehreren publizistischen Kampagnen, die u.a. auch von der SPD lanciert worden waren, wurde ein Verbot der DFU als „kommunistische Tarnorganisation“ gefordert.⁵² Allerdings blieben der DFU größere wahlpolitische Erfolge versagt. Ihr Stimmenanteil bei den Bundestagswahlen von 1961 und 1965 bewegte sich in absoluten Zahlen in etwa auf dem Niveau, das die KPD bei der Bundestagswahl 1953 erreichen konnte (ca. 610.000 Stimmen).⁵³ Gleichwohl war die Partei aufgrund des Übertritts des SPD-Bundestagsabgeordneten Arno Behrisch, der nach dem Verlassen der SPD-Fraktion als fraktionsloser Abgeordneter im Parlament verblieb, für rund sieben Monate mit einem Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten.⁵⁴ Auch in den Ländern gelang es der DFU nicht, Landtagsmandate zu gewinnen.⁵⁵

Die verschiedenen, nach dem Parteiverbot des Bundesverfassungsgerichts zumeist illegalen politischen Aktivitäten der ehemaligen KPD-Mitglieder und -Funktionäre, aber auch von ihnen bzw. der illegalen KPD nahestehenden Personen und Organisationen (wie z.B. der Mitglieder der diversen Anti-Remilitarisierungsgruppen) suchten die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sowie die Justiz von Beginn an zu kontrollieren bzw. zu unterbinden. Dabei nahmen sie sowohl Einzelpersonen wie Organisationen ins Visier. Da eine vollständige Dokumentation dieser Maßnahmen nicht vorliegt, werden im Folgenden Fälle angeführt, die das staatliche Vorgehen gegen die KPD, ihre Mitglieder sowie ihre Ersatz- und Nachfolgeorganisation exemplarisch beleuchten.⁵⁶

- Das auf zahlreiche private Tarn-Organisationen und -Firmen verteilte Parteivermögen der KPD, das nach dem Urteil des BVerfG einzuziehen war, konnte zumindest teilweise eingezogen werden, nachdem der Bundesgerichtshof die Personengruppe, die im Auftrag der KPD das Parteivermögen u.a. durch Einschaltung einer Schweizer Firma vor dem Zugriff der Behörden „gesichert“ hatte, zur verfassungsfeindlichen Vereinigung erklärt hatte.⁵⁷
- Während die kommunistischen Abgeordneten in Niedersachsen ihre Landtagsmandate bis zur nächsten Wahl behalten durften, wurden die kommunistischen Sitze in der Bremer Bürgerschaft kassiert. Die kommunistischen Mandate in den kommunalen Vertretungen blieben in

51 Vgl. Klocksin, 1993, S. 426-428.

52 Vgl. Klocksin, 1993, 427; Füllberth, 1990, S. 95 u. 98.

53 Vgl. Klocksin, 1993, S. 426-428; Füllberth, 1990, S. 98f

54 Vgl. Klocksin, 1993, S. 428.

55 Vgl. Klocksin 429.

56 Vgl. zum Folgenden vor allem Klocksin, 1993, S. 430ff., der zahlreiche Beispiele für die strafrechtliche Verfolgung von Kommunisten und „ihnen nahestehende bzw. mit der illegalen KPD in Verbindung gebrachte Personen“ anführt.

57 Vgl. Füllberth, 1990, S. 88.

Bremen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hessen bis zur nächsten Wahl bestehen, in Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden diese dagegen aberkannt. In anderen Bundesländern konnten die Kommunisten ihrer kommunalen Mandate als Parteilose weiter ausüben.⁵⁸

- Wie von Brünneck angibt, sind auf Länderebene zwischen 1951 und 1958 im Verwaltungsverfahren achtzig Organisationen verboten worden, die als kommunistisch gelenkt galten. Da das 1951 von der Bundesregierung verfügte Verbot des „Rats der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN)“ sich als nicht rechtswirksam erwiesen hatte, stellte die Bundesregierung 1959 beim Bundesverwaltungsgericht einen Verbotsantrag. Der nachfolgende Prozess endete jedoch ohne Urteilsspruch.⁵⁹
- Von ehemaligen KPD-Mitgliedern initiierte „Wählergemeinschaften“ für die rheinland-pfälzische Landtagswahl 1956 wurden von der Landesregierung abgelehnt. 1960 wurden auch in Hessen die von Kommunisten gebildeten unabhängigen Wählergemeinschaften nicht zu den Kommunalwahlen zugelassen, was u.a. für zwei 1956 wiedergewählte kommunistische Bürgermeister den Verlust des Amtes zur Folge hatte.⁶⁰ Ebenso wurden Mitglieder einer anlässlich der Bundestagswahl 1961 gegründeten „kommunistischen Wählergemeinschaft“ verhaftet. Die Konstituierung der Wählergemeinschaft als Wahlpartei gelang nicht.⁶¹
- 1958 wurden Kandidaturen von 41 unabhängigen kommunistischen Kandidaten, die auf Beschluss des ZK der illegalen KPD zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen antraten, eine Woche vor der Wahl verboten. Gegen alle 41 Kandidaten wurde Anklage erhoben. Am 9. Juni 1959 verurteilte das Landgericht Düsseldorf eine erste Gruppe von 15 Angeklagten, darunter der frühere KPD-Fraktionsvorsitzende im NRW-Landtag Karl Schabrod, zu Gefängnisstrafen zwischen 6 und 18 Monaten.⁶²
- Das Düsseldorfer Landgericht verurteilte 1959/60 sechs Mitglieder des „Westdeutschen Friedenskomitees“ (WFK), darunter den früheren badischen KPD-Staatskommissar Erwin Eckert, zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, weil sie sich im Rahmen der WFK-Arbeit zwischen 1951 und 1954 prokommunistisch betätigt hatten.⁶³
- Dem BDD-Funktionär Wilhelm Elfes wurde die Ausstellung eines Reisepasses verweigert, weil er u.a. im Dezember 1952 am „Kongress der Völker für den Frieden“ in Wien und im Juli 1953 an einer Tagung des Weltfriedensrates teilgenommen hatte. Nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Düsseldorf hatte Elfes mit solchen Reisen die Außenpolitik der BRD beeinträchtigt und deren äußere Sicherheit gefährdet.⁶⁴
- Mitglieder des Politbüros der illegalen KPD, die legal in der Bundesrepublik oder in der DDR lebten und nur gelegentlich in die Bundesrepublik einreisten, wurden festgenommen und zu teils langjährigen Haftstrafen verurteilt:

58 Vgl. Füllberth, 1990, S. 88.

59 Vgl. Füllberth, 1990, S. 89

60 Vgl. Füllberth, 1990, S. 93f.

61 Vgl. Füllberth, 1990, S. 94f.

62 Vgl. Klocksin, 1993, S. 429f.

63 Vgl. Klocksin, 1993, S. 431

64 Vgl. Klocksin, 1993, S. 431

-
- 1958 wurde Walter Fisch wegen Propagierung des „Programms der Nationalen Wiedervereinigung“ zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Zudem wurden bei seiner Festnahme Aufzeichnungen gefunden, die Rückschlüsse auf Kandidaten der illegalen KPD bei der NRW-Landtagswahl 1958 zuließen, die später als Beweismittel verwandt wurden (s.o.).⁶⁵
 - 1960 wurde Heinz Renner angeklagt, „fortgesetzt die Bestrebungen einer Vereinigung, deren Zwecke und deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung der Bundesrepublik richteten, als Rädelsführer gefördert“ und „vorsätzlich“ dem KPD-Verbot zuwider gehandelt zu haben. Unter anderem habe Renner „sich sowohl bei den Kommunalwahlen im Jahre 1956 als auch bei den Landtagswahlen im Jahre 1958 in Nordrhein-Westfalen als ‚unabhängiger‘ Kandidat aufstellen“ lassen und „maßgeblich die Bestrebungen der illegalen Partei und den Zusammenhalt ihrer ehemaligen Mitglieder“ durch die Herausgeberschaft der Zeitschrift „Informationsdienst über Sozialfragen, Wirtschaft und Politik“ unterstützt. Das gegen Renner eingeleitete Verfahren wegen Staatsgefährdung konnte aufgrund von Renners Tod im Jahr 1964 nicht mehr stattfinden. Bereits Anfang 1959 war dem Angeklagten durch die Landesrentenbehörde die Verfolgenrente entzogen worden, da es auch ohne rechtskräftige Verurteilung nach Ansicht der Behörde keinem Zweifel unterlag, „dass Sie als führender Funktionär der KPD die auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichteten Bestrebungen maßgeblich gefördert haben.“ Die Landesrentenbehörde verlangte die Rückzahlung von „bisher gewährten Leistungen“ in Höhe von 27.383, 60 DM. Renners Klage gegen den Rentenentzug wurde im April 1960 vom Landgericht Düsseldorf abgewiesen, über die Berufung wurde bis zu seinem Tod nicht mehr entschieden.⁶⁶
 - Der bereits 1953 wegen Hochverrats verhaftete, 1955 zu fünf Jahren Gefängnis verurteilte und später zu einer Bewährungsstrafe begnadigte KPD-Landtagsabgeordnete in Nordrhein-Westfalen, Jupp Angenfort, wurde 1962, als er als ZK-Mitglied an einem Treffen der illegalen KPD-Landesleitung in München teilnehmen wollte, wegen Mitarbeit in einer verbotenen Partei und Staatsgefährdung festgenommen. Angenfort konnte fliehen, wurde aber nach seiner Rückkehr aus der DDR im März 1969 erneut verhaftet und musste zwei Monate seiner Reststrafe absitzen.⁶⁷
 - Im Januar 1961 wurden bei Hausdurchsuchungen in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen 16 Personen in Untersuchungshaft genommen, denen der Aufbau einer „kommunistischen Untergrundorganisation“ vorgeworfen und Kontakte zum FDGB nachgesagt wurden. Zudem habe die Gruppe von Hamburg aus Druckschriften in das ganze Bundesgebiet versandt. Im Rahmen dieser Aktion wurden Einrichtungen von vier Druckereien, zehn Kraftfahrzeuge, Zehntausende von Druckschriften, Versandmaterial und 14.000 DM Bargeld sichergestellt.⁶⁸
 - In Hagen wurden im Juli 1961 auf Initiative von Karl Schabrod von 39 Personen die „Kommunistische Wahlgemeinschaft“ (KWG) gegründet, die den Parteienstatus nach Art.21 GG für sich reklamierte. Auch wenn die KWG nicht als KPD-Ersatzorganisation verboten wurde, konnte

65 Vgl. Klocksin 1993, S. 431.

66 Vgl. Klocksin, 1993, S. 432.

67 Vgl. Klocksin, 1993, S. 432f.

68 Vgl. Klocksin, 1993, S. 424.

sie sich nicht als Wahlpartei etablieren und am Bundestagswahlkampf teilnehmen, da einige ihrer Mitglieder vorübergehend festgenommen worden waren.⁶⁹

- Die bereits zwischen 1951 und 1956 in der Bundesrepublik wegen politischer Delikte verurteilten rd. 3000 Straftäter waren überwiegend Kommunisten und deren Sympathisanten.⁷⁰ Nach dem Verbotsurteil 1956 bis zum Ende der Illegalität 1966 wurden weitere 3.698 Personen wegen politischer Delikte verurteilt, wobei es sich auch hier in der überwiegenden Mehrzahl um KPD-Mitglieder oder –Sympathisanten gehandelt haben dürfte.⁷¹
- Bereits seit Gründung der Bundesrepublik 1949 sind zahlreiche Kommunisten von der Wiedergutmachung für ihre Verfolgung durch das NS-Regime ausgeschlossen worden, gegen die aufgrund politischer Delikte strafrechtlich ermittelt worden war.⁷²

Des Weiteren waren zahlreiche Mitglieder und Angehörige der nachgeordneten Funktionärssebenen der KPD sowie die Anhängerschaft der Partei von staatlichen Maßnahmen gegen die Fortführung der illegalen KPD-Aktivitäten direkt oder indirekt betroffen. Die strafrechtlichen und sozialen Sanktionen hatten nach Ansicht von Klocksins für viele der ca. 150.000 Betroffenen, bei denen zwischen 1951 und 1968 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen illegaler politischer Aktivitäten anhängig waren, eine existenzgefährdende Dimension mit weitreichenden Auswirkungen auf deren persönliche Integrität und Lebenszusammenhänge. Viele von ihnen verloren im Zuge der Maßnahmen ihren Arbeitsplatz oder ihre Rentenansprüche. Sie wurden unter Polizeiaufsicht gestellt oder erlitten teils hohe finanzielle Belastungen aufgrund von Geldstrafen und Prozesskosten. Häufig wurden den betroffenen Personen auch die staatsbürgerlichen Rechte entzogen.⁷³ Wie viele Personen in diesem Zusammenhang tatsächlich betroffen waren, ist unklar. Von Brünneck geht davon aus, dass gegen mindestens 125.000 Personen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist und 250.000 als Angehörige oder Freunde mittelbar betroffen waren.⁷⁴ Pfannenschwarz und Schneider führen dagegen Quellen an, die bereits für 1963 150-200.000 direkt und 500.000 mittelbar Betroffene konstatieren.⁷⁵

In der Zeit der Großen Koalition kam es in der Frage, wie der Staat auf die politischen Bestrebungen und Aktivitäten der Kommunisten reagieren sollte, zu einem Umdenken. Nachdem bereits seit Ende der fünfziger Jahre linke und liberale Kreise die Wiederzulassung der kommunistischen Partei und eine Amnestierung inhaftierter und verfolgter Kommunisten gefordert hatten, hielten im Zeichen der sich anbahnenden Entspannungspolitik gegenüber den kommunistischen Staaten des Ostblocks nunmehr auch die führenden Vertreter der im Bundestag vertretenen Parteien die

69 Vgl. Klocksins, 1993, S. 430.

70 Vgl. von Brünneck, 1978, S. 272f. u. 276; Füllberth, 1990, S. 90.

71 Vgl. von Brünneck, 1978, S. 276; Füllberth, 1990, S. 100.

72 Vgl. von Brünneck, 1978, S. 296ff.; Füllberth, 1990, S. 101.

73 Vgl. von Brünneck, 1978, S. 301ff.; Klocksins, 1993, S. 433; vgl. Füllberth, 1990, S. 101.

74 Vgl. von Brünneck, 1978, S. 242.

75 Vgl. Pfannenschwarz, Kurt; Schneider, Theodor (1965). Das System der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland. Berlin-Ost, S. 65 u. 67.

Neugründung einer kommunistischen Partei für möglich. Im Oktober 1967 erklärte schließlich die Konferenz der Innenminister, dass die Neugründung einer kommunistischen Partei rechtlich unbedenklich sei, wenn sie sich innerhalb der vom Grundgesetz vorgegebenen Bahnen bewege.⁷⁶ Nach einer Änderung des politischen Strafrechts im Mai 1968, durch die die Rechtsgrundlagen für die strafrechtliche Verfolgung von Kommunisten teilweise aufgehoben wurden, und einer vom Bundestag verabschiedeten Amnestie für alle im Zusammenhang mit den bisherigen Verfahren gegen Kommunisten stehenden politischen Straftaten, waren die rechtlichen Voraussetzungen für die Neugründung einer kommunistischen Partei gegeben. Daraufhin wurden im September 1968 von Mitgliedern der illegalen KPD die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) ins Leben gerufen.⁷⁷ Aufgrund des weiterhin geltenden KPD-Verbots konnte die DKP allerdings nicht Rechtsnachfolgerin der KPD sein. Gleichwohl sah sich die Partei in der Tradition der kommunistischen Arbeiterbewegung und knüpfte als solche sowohl programmatisch wie personell an die ehemalige KPD an.⁷⁸

3. Weitere Parteiverbotsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland

3.1. Verbotsverfahren gegen die „Nationale Liste“ (NL) und die „Freiheitliche Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP)

Nach den Verboten von SRP (1952) und KPD (1956) sind zwar eine Vielzahl von Organisationen und Vereinigungen nach dem Vereinsrecht verboten worden⁷⁹, aber bis Anfang der 1990er Jahre hat es keine Anträge auf Verbot einer politischen Partei mehr gegeben. Erst nach den fremdenfeindlichen Ausschreitungen Anfang der neunziger Jahre (u.a. in Solingen, Hoyerswerda, Rostock-Lichtenhagen) gab es Bestrebungen, unter Berufung auf Art 21 Abs. 2 GG⁸⁰ ein Verbot von antisemitischen und ausländerfeindlichen Parteien durchzusetzen. Als erstes reichte das Land Hamburg 1993 beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Verbot der rechtsextremen „Nationalen Liste“ (NL) ein. Dieser Verbotsantrag war nicht nur der erste Parteienverbotsantrag seit den fünfziger Jahren, sondern auch der erste Antrag dieser Art, der von einer Landesregierung gestellt wurde. Möglich war dies, weil der Verbotsantrag einer Landesregierung gemäß Bundesverfassungsgerichtsgesetz zulässig ist, wenn sich die Organisation der zu verbietenden Partei auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.⁸¹ Kurze Zeit nach Einbringung des Hamburger Antrags

76 Vgl. Klocksin, 1993, S. 434.

77 Vgl. Klocksin, 1993, S. 435f.; Füllberth, 1990, S. 115; von Brünneck, 1978, S. 324f.

78 Vgl. Klocksin, 1993, S. 439.

79 Eine Übersicht der seit Gründung der Bundesrepublik 1949 auf Bundes- und Landesebene verbotenen rechtsextremen Organisationen findet sich unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_in_Deutschland_verbotener_rechtsextremer_Organisationen#cite_ref-2 [Stand 10.7.2013].

80 „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht“. http://www.bundestag.de/bundestag/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_02.html [Stand 7.7.2013]

81 Lovens, 2001, S. 562.

stellten Bundesregierung und Bundesrat Anträge auf Verbot der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP). Damit hatte erstmals auch der Bundesrat einen Parteiverbotsantrag gestellt.⁸²

Das Bundesverfassungsgericht wies alle drei Verbotsanträge zurück, da NL und FAP nach Auffassung des Gerichts keine Parteien seien. Denn dafür seien sie zu klein und unbedeutend. So betrug die Mitgliederzahl der NL damals 30 Personen, es gab keine Geschäftsstelle, die „Parteitage“ wurden in Wohnzimmern abgehalten und der NL-Stimmenanteil belief sich in Hamburg auf rund 400 Stimmen. Auch die FAP bestand als Organisation nach Ansicht des Gerichts „im wesentlichen nur auf dem Papier“: Die bundesweit nur aus 400 Mitgliedern bestehende Organisation hatte keine Geschäftsstelle und nur eine unklare Anzahl von Landesverbänden. Bei Wahlen erreichte sie nur wenige Stimmen. So erzielte sie bei den nordrhein-westfälischen Landtagswahlen, bei denen sie aus Personalmangel nur in einem Wahlkreis antreten konnten, lediglich 56 Stimmen. Auf den Vorwurf, NL und FAP orientierten sich am Dritten Reich und seien der NSDAP wesensverwandt, ging das Gericht nicht ein. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass weder die NL noch die FAP Parteienstatus besäßen und als bloße Organisationen anzusehen seien, konnten der Senat der Stadt Hamburg die NL und die Bundesregierung die FAP selbst verbieten. Am 22. Februar 1995 verbot der Bundesinnenminister die FAP auf Basis des in Deutschland gültigen Vereinsrechts. Einen Tag später wurden auch die NL und die NL-Zeitschrift "Index" vom Hamburger Innensenator verboten. Die Wohnungen von fünf NL-Mitgliedern wurden durchsucht, Verhaftungen gab es keine.⁸³

3.2. Verbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Obwohl schon Ende der 1960er Jahre erwogen worden war, einen Antrag auf Verbot der rechtsnationalen Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) zu stellen, reichten Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag erst im Jahre 2000 jeweils einen eigenen Verbotsantrag gegen die Partei ein. Die entsprechenden Anträge gingen Ende Januar 2000 (Bundesregierung) bzw. Ende März 2000 (Bundesrat und Bundestag) beim Bundesverfassungsgericht ein. Auch die „Jungen Nationaldemokraten“, die Jugendorganisation der NPD, und die NPD-Verlagsgesellschaft, die einen bedeutenden Teil der Parteipublikationen herausgibt, sollten verboten werden.⁸⁴

Im Gegensatz zu NL und FAP ließen sich anhand von Organisationsstruktur und Aktivitäten der NPD deutlich klarere Merkmale ausmachen, die darauf hindeuteten, dass es sich bei der NPD tatsächlich um eine Partei handelte: Die damals ca. 6.500 Mitglieder zählende Partei ist bis heute flächendeckend in Landesverbänden und mehr als 200 Kreisverbänden organisiert. Zudem gibt es u.a. Arbeitskreise wie den Hochschulverband „Nationaldemokratischer Hochschulbund (NHB)“ und den Jugendverband „Junge Nationaldemokraten (JN)“. Kandidaten der Partei nehmen regelmäßig an Bundes- und Landtagswahlen teil. Seitdem es der NPD 1998 in drei Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein) gelungen war, die Quote von 1% der Stimmen zu erreichen, erhält die Partei finanzielle Zuschüsse aus der staatlichen Partei-

82 Vgl. Lovens, 2001, S. 562.

83 Vgl. Lovens, 2001, S. 563; Nationale Liste (1995). <http://www.nadir.org/nadir/archiv/Antifaschismus/Organisationen/Diverse/AInl.html> [Stand 10.7.2013].

84 Vgl. Lovens, 2001, S. 563-566.

enfinanzierung. Inzwischen ist die NPD in einigen Landtagen auch mit mehreren Abgeordneten vertreten.⁸⁵

Die Bundesregierung, die ihren Verbotsantrag in eine Reihe von anderen Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus stellte, führte als Motiv für den Antrag u.a an, dass ihrer Überzeugung nach der Schaden, der durch die NPD verursacht werde, „mit anderen Mitteln nicht hinreichend abgewehrt werden“ könne.⁸⁶ In den Anträgen ging es dann vor allem darum nachzuweisen, dass „die NPD mit der NSDAP 'wesensverwandt' [sei] und nach 'ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger' auf 'aktiv-kämpferische, aggressive' Weise darauf aus [sei], die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.“⁸⁷ So lasse sich anhand von politischer Programmatik, Strategie und Rhetorik der NPD sowie aufgrund ihrer Verherrlichung der NS-Diktatur schlüssig belegen, dass sich die Partei in die Nachfolge der NSDAP stelle. Ebenso legten nach Ansicht der Antragsteller viele der Belege die menschenverachtende Ideologie und den gewaltverherrlichenden Antisemitismus der NPD offen. Auch das von der NPD propagierte Konzept der „Befreiten Zonen“, in denen die Anhänger der Partei bestimmen wollen, „was aus militanter Sicht [...] angesagt ist und was nicht“, laufe auf die ideologische und faktische Delegitimierung des staatlichen Gewaltmonopols hinaus und stelle einen schwerwiegenden Angriff auf die Ordnung des Grundgesetzes dar. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes belegten zudem, dass sich die Partei nicht nur offen zur Zusammenarbeit mit gewaltbereiten Neonazis wie den Skinheads und freien Kameradschaften bekenne, sondern ihre Mitglieder und Funktionäre auch aktiv in rechtsextremistische Straftaten verwickelt gewesen seien. Die NPD bilde somit auch weiterhin eine Basis für eine organisierte Unterwanderung des demokratischen Rechtsstaates sowie für Antisemitismus und Rassismus.⁸⁸

Obwohl zum ersten Mal alle antragsbefugten Bundesorgane einen Verbotsantrag gestellt hatten, verkündete das Bundesverfassungsgericht am 18. März 2003, dass drei der sieben beteiligten Richter die Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt hatten. Wesentliche Grund hierfür war der Einsatz zahlreicher V-Leute bei der Erschließung des dem Verbotsantrag zugrunde liegenden Beweismaterials. Damit war das erste Verbotverfahren gegen die NPD gescheitert.⁸⁹

Am 14. Dezember 2012 beschloss der Bundesrat nahezu einstimmig, erneut einen Verbotsantrag gegen die NPD beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Er stützte sich dabei auf die im Mai 2009 vorgelegte Dokumentation der Innenminister und Innensenatoren mehrerer Bundesländer, die ohne Einsatz von V-Männern erstellt wurde und die Verfassungswidrigkeit der Partei nachweise. Darin wird u.a. festgestellt: „Die Gegnerschaft der NPD und ihrer Anhänger zu den we-

85 Angaben nach Lovens, 2001, S. 564.

86 Vgl. Lovens, 2001, S. 264

87 Zit. nach Wolf, Joachim (2006). Die NPD-Verbotsdebatte. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41872/debatte-ums-npd-verbot?p=all> [Stand 10.7.2013]; vgl. Lovens, 2001, S. 565.

88 Vgl. Lovens, 2001, S. 566f. u. 571.

89 <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41872/debatte-ums-npd-verbot?p=all> [Stand 10.7.2013].

sentlichen Verfassungsprinzipien ist nicht bloß Bestandteil eines theoretisch abstrakten Meinungsstreites, sondern findet ihren Ausdruck in der aktiven Bekämpfung der Verfassungsordnung. Die NPD verfolgt ihre Ziele in einer Weise, die über eine originäre Rolle als Wahlpartei in einem demokratischen Repräsentativsystem weit hinaus reicht. Es geht ihr nicht um Reformen, wie sie für das politische Leben üblich und notwendig sind, sondern sie verfolgt planvoll und kontinuierlich die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Stattdessen strebt sie eine eigene totalitäre Herrschaft an.“⁹⁰

4. Quellen und Literatur

- Brünneck, Alexander von (1978). Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik. Frankfurt am Main.
- BVerfGE 5, 85 - KPD-Verbot. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html#Rn246> [Stand 8.7.2013].
- BVerfG-Urteil zum Verbot der rechtsextremistischen SRP. http://www.mik.nrw.de/uploads/media/srpverbot_01.pdf [Stand 8.7.2013].
- Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, 143. Sitzung (10. Februar 1961). Bonn, S. 8117. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/03/03143.pdf> [Stand 11.7.2013].
- Fülberth, Georg (1990). KPD und DKP 1945-1990. Zwei kommunistische Parteien in der vierten Periode kapitalistischer Entwicklung. Heilbronn.
- Gensing, Patrick (2009). Bundesländer stellen Dokumentation vor: “Die NPD bekämpft aktiv die Verfassungsordnung”. <http://www.addn.me/news/bundeslaender-stellen-dokumentation-vor-%E2%80%9Cdie-mpd-bekaempft-aktiv-die-verfassungsordnung%E2%80%9D/> [Stand 10.7.2013].
- Hansen, Henning (2007). Die Sozialistische Reichspartei (SRP). Aufstieg und Scheitern einer rechtsextremen Partei. Düsseldorf.
- Heinemann, Gustav (1967). Wiederezulassung der KPD?. In: Juristenzeitung 22, 14, S. 425f.
- Klocksinn, Jens Ulrich (1993). Kommunisten im Parlament. Die KPD in Regierungen und Parlamenten der westdeutschen Besatzungszonen und der Bundesrepublik Deutschland (1945-1956) . Bonn.
- Lovens, Sebastian (2001). Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland. Zur verfassungsrechtlichen Ausgangslage der Anträge gegen die NPD, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 3, S.

90 Verfassungsfeind NPD. Dokumente eines Kampfes gegen die Demokratie (2009). http://npd-blog.info/wp-content/uploads/2009/05/dokumentation_npd1.pdf [Stand 10.7.2013]; vgl. Gensing, Patrick (2009). Bundesländer stellen Dokumentation vor: “Die NPD bekämpft aktiv die Verfassungsordnung”. <http://www.addn.me/news/bundeslaender-stellen-dokumentation-vor-%E2%80%9Cdie-mpd-bekaempft-aktiv-die-verfassungsordnung%E2%80%9D/> [Stand 10.7.2013].

552-553.

- Morlock, Martin (2001). Parteiverbot als Verfassungsschutz - Ein unauflösbarer Widerspruch? <http://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\zeits\njw\2001\cont\njw.2001.2931.1.htm&pos=0&hlwords=#xhlhit> [Stand 10.7.2013]
- Nationale Liste (1995). <http://www.nadir.org/nadir/archiv/Antifaschismus/Organisationen/Diverse/AInl.html> [Stand 10.7.2013].
- Pfannenschwarz, Kurt; Schneider, Theodor (1965). Das System der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland. Berlin-Ost.
- Verfassungsfeind NPD. Dokumente eines Kampfes gegen die Demokratie (2009). http://npd-blog.info/wp-content/uploads/2009/05/dokumentation_npd1.pdf [Stand 10.7.2013].
- Wikipedia – Online Enzyklopädie (o.J.). Liste in Deutschland verbotener rechtsextremer Organisationen. http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_in_Deutschland_verbotener_rechtsextremer_Organisationen#cite_ref-2 [Stand 10.7.2013].
- Wolf, Joachim (2006). Die NPD-Verbotsdebatte. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41872/debatte-ums-mpd-verbot?p=all> [Stand 10.7.2013].